



Aktenzeichen: Pet 1-20-19-2325-000485

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die neuen Informationspflichten der Heizkostenverordnung nicht zu höheren Kostenumlagen an die Mieterinnen und Mieter führen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 88 Mitzeichnungen und 48 Diskussionsbeiträge sowie weitere sachgleiche Eingaben vor. Sie werden einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, die Heizkostenverordnung (HeizkostenV) ändere sich dahingehend, dass Mietern monatlich Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen bereitgestellt werden müssten. Diese Informationen müssten bestimmte Mindestangaben enthalten, u. a. über erhobene Steuern und Abgaben.

Im Zuge dieser neuen Vorgaben der HeizkostenV sei zu befürchten, dass Mieter für die Geräte und die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen mehr bezahlen müssten, als sie an Energiekosten einsparten. Denn Hausverwaltungen würden den entstehenden Zusatzaufwand nur gegen ein höheres Entgelt vom Vermieter umsetzen und dies werde wiederum auf die Mieter umgelegt. Diesbezüglich bestehe Nachbesserungsbedarf, damit die Neuregelungen der HeizkostenV nicht zulasten der Mieter gingen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit dem Inkrafttreten der Novelle der HeizkostenV am 1. Dezember 2021 sind die für die Mitgliedstaaten der EU verpflichtenden Vorgaben der im Dezember 2018 novellierten Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU (EED) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Vorgaben der novellierten EED betreffen u. a. die Fernablesbarkeit von Ausstattungen zur Verbrauchserfassung sowie die unterjährigere Verbrauchsinformation von Endnutzern.

Gemäß § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 HeizkostenV gehören die Kosten für die Geräteausstattung und die Kosten für die monatliche Information nach § 6a HeizkostenV zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage bzw. Warmwasseranlage und sind damit verbrauchsabhängig auf die Nutzer umzulegen.

Durch die neuen Vorgaben entstehen insgesamt keine zusätzlichen umlagefähigen Kosten, da höhere Preise für fernablesbare Geräte durch günstigere Ablesedienstleistungen ausgeglichen werden. Auch eine Nachrüstung der Geräte auf Smart Meter Gateway (SMGW)-Anbindbarkeit ist ohne zusätzliche Kosten möglich, wenn bei der Investition auf hinreichend offene Systeme gesetzt wird. Das SMGW kann gängige Schnittstellen auch im Submeteringbereich bedienen.

Sind fernauslesbare Erfassungsgeräte installiert, ist der Gebäudeeigentümer gemäß § 6a HeizkostenV verpflichtet, den Nutzer bzw. Mieter monatlich über den jeweiligen Verbrauch zu informieren. Diese Informationen sollen zu einem bewussteren Verbrauchsverhalten der Nutzer und weiteren Energieeinsparungen beitragen. Mehrjährige Feldversuche haben entsprechende Ergebnisse gezeigt.

Nach der HeizkostenV ist die monatliche Verbrauchsinformation den Nutzern mitzuteilen. Mitteilen der Informationen bedeutet, dass diese den Nutzer unmittelbar erreichen, ohne dass er sie suchen muss. Dies kann in Papierform oder aber kostengünstig auf elektronischem Wege, etwa per E-Mail, geschehen. Informationen können auch über das Internet (und über Schnittstellen wie ein Webportal oder eine Smartphone-App) zur Verfügung gestellt werden, jedoch nur, wenn der Nutzer dann in den angegebenen Intervallen darüber unterrichtet wird, dass sie dort abrufbar sind.



Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion der CDU/CSU gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen – zur Erwägung zu überweisen, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.